

V FIN 06/24 TINETZ-Tiroler Netze GmbH (unverbindliche öffentliche Fassung)

## Finanzierungsentgelts der E-Control für das Geschäftsjahr 2025

### B E S C H E I D

In dem von der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) von Amts wegen eingeleiteten Verfahren zu GZ. V FIN 06/24 zur Vorschreibung von vier gleichen Teilbeträgen zur Aufbringung des Finanzierungsentgelts der E-Control für das Geschäftsjahr 2025 ergeht gemäß § 32 Abs. 1 iVm § 7 Abs. 1 des Energie-Control-Gesetzes, BGBl. I Nr. 110/2010, idF BGBl. I Nr. 7/2022 (E-ControlG), nachstehender

#### I. Spruch

1. Die TINETZ-Tiroler Netze GmbH hat die in den Spruchpunkten 1.1 bis 1.4 genannten vier Teilbeträge ihres Anteils am Finanzierungsentgelt der E-Control auf das Konto der E-Control, **IBAN: AT752011130001064988**, **BIC: GIBAATWWXXX**, unter Einhaltung des angegebenen Fälligkeitsdatums abzuführen:
  - 1.1. Erstes Quartal: EUR \*\*\*\*\* (exkl. 20% USt) fällig am 8.1.2025.
  - 1.2. Zweites Quartal: EUR \*\*\*\*\* (exkl. 20% USt) fällig am 1.4.2025.
  - 1.3. Drittes Quartal: EUR \*\*\*\*\* (exkl. 20% USt) fällig am 1.7.2025.
  - 1.4. Viertes Quartal: EUR \*\*\*\*\* (exkl. 20% USt) fällig am 1.10.2025.
2. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid ist gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG ausgeschlossen.

## II. Begründung

### II.1. Rechtliche Grundlagen und Verfahrensverlauf

Gemäß § 30 Abs. 1 E-ControlG erstellt der Vorstand der E-Control alle zwei Jahre ein Budget einschließlich der Planergebnisrechnungen, Planbilanzen, Plangeldflussrechnungen, des Finanzmittelbedarfs, der Investitionsplanungen und der Personalplanungen für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre. Dieses Budget ist dem Aufsichtsrat bis zum 31. August des jeweils für die Budgeterstellung maßgebenden Geschäftsjahres vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat über das Budget möglichst bis zum 31. Oktober dieses Geschäftsjahres zu befinden.

§ 32 Abs. 1 E-ControlG berechtigt die E-Control zur Finanzierung ihrer den Elektrizitätsmarkt betreffenden Aufgaben den Betreibern der Höchstspannungsnetze (Netzebene 1 gemäß § 63 Z 1 EIWOG 2010) sowie zur Erfüllung ihrer den Erdgasmarkt betreffenden Aufgaben den Marktgebietsmanagern bzw. für Marktgebiete ohne Fernleitungen den Verteilergebietsmanagern ein die jeweiligen Kosten ihrer Tätigkeit (§ 30 Abs. 5 E-ControlG) deckendes Finanzierungsentgelt in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zu Beginn jedes Quartals des Geschäftsjahres in Rechnung zu stellen und individuell mit Bescheid vorzuschreiben. Diese Regelung gilt nicht für Kosten zur Wahrnehmung von Aufgaben im allgemeinen öffentlichen Interesse (§ 5 Abs. 4). Das Geschäftsjahr der E-Control ist gemäß § 31 Abs. 1 E-ControlG das Kalenderjahr.

Gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz E-ControlG bemisst sich die Gesamthöhe des jährlichen Finanzierungsentgelts nach dem vom Aufsichtsrat der E-Control genehmigten Budget. Überschüsse oder Fehlbeträge aus Vorjahren sind im Budget zu berücksichtigen.

Der Anteil eines Betreibers eines Höchstspannungsnetzes (Netzebene 1) an der Gesamthöhe des Finanzierungsentgelts bemisst sich nach dem Verhältnis zwischen der bundesweiten Gesamtabgabe an Endverbraucher und der Abgabe an Endverbraucher seines Netzes und aller untergelagerten Netzebenen (§ 32 Abs. 3 E-ControlG). Eine Verringerung der Teilbeträge kann vorgenommen werden, wenn geringere Aufwendungen als im Budget zu erwarten sind. Eine Erhöhung der Teilbeträge kann nur nach Genehmigung eines neuen Budgets durch den Aufsichtsrat erfolgen (§ 32 Abs. 4 E-ControlG).

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand der E-Control am 14.11.2024 das gegenständliche Verfahren zu GZ. V FIN 06/24 amtswegig eingeleitet.

## II.2. Festgestellter Sachverhalt

Die TINETZ-Tiroler Netze GmbH (**TINETZ**) betreibt ein elektrisches Höchstspannungsnetz der Netzebene 1 gemäß § 63 Z 1 EIWOG 2010 (380 kV und 220 kV, einschließlich 380/220-kV-Umspannung).

Die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Aufwendungen der E-Control für das Geschäftsjahr 2025 wurden vom Aufsichtsrat in der Sitzung vom 21.9.2023 gemäß § 30 iVm § 15 Abs. 2 Z 1 E-ControlG genehmigt.

Auf die den Elektrizitätsmarkt betreffenden Tätigkeiten der E-Control entfallen für das Geschäftsjahr 2025 aufgrund der kostenrechnerischer Ermittlung nach § 30 Abs. 5 E-ControlG insgesamt EUR \*\*\*\*\*.

Für die Berechnung des Anteils der TINETZ an der Gesamthöhe des Finanzierungsentgelts gemäß § 32 Abs. 3 E-ControlG wurden von der E-Control die seitens TINETZ bekanntgegebenen Daten (Abgabe an Endverbraucher) herangezogen. Auf Grund dieser Berechnungen ergibt sich folgende Verteilung:



Auf der Grundlage dieser Berechnungen ergeben sich die folgenden vier gleichen Teilbeträge:

- Erstes Quartal: EUR \*\*\*\*\* (exkl. 20% USt).
- Zweites Quartal: EUR \*\*\*\*\* (exkl. 20% USt).
- Drittes Quartal: EUR \*\*\*\*\* (exkl. 20% USt).
- Viertes Quartal: EUR \*\*\*\*\* (exkl. 20% USt).

## II.3. Rechtliche Beurteilung

### II.3.a. Vorschreibung der Teilbeträge

Auf der Grundlage der unter II.2 getroffenen Feststellungen betreibt die TINETZ ein elektrisches Höchstspannungsnetz iSd § 63 Z 1 des EIWOG 2010 (Netzebene 1) und ist somit Adressatin einer Vorschreibung gemäß § 32 Abs. 1 des E-ControlG.

Gemäß § 32 Abs. 1 des E-ControlG ist die E-Control dazu berechtigt, der TINETZ vier gleiche Teilbeträge ihres Anteils am gesamten Finanzierungsentgelt der E-Control individuell mit Bescheid vorzuschreibenden und in Rechnung zu stellen.

Der auf der Grundlage der unter II.2 dargelegten Feststellungen auf TINETZ entfallende Anteil am gesamten Finanzierungsentgelt der E-Control für das Geschäftsjahr 2025 ergibt EUR \*\*\*\*\* (exkl. 20% USt).

Die Aufteilung dieses Gesamtbetrages in vier gleiche Teilbeträge mit Fälligkeit zu Beginn des jeweiligen Quartals ergibt sohin folgende konkrete Vorschreibung:

1. Erstes Quartal: EUR \*\*\*\*\* (exkl. 20% USt) fällig am 8.1.2025.
2. Zweites Quartal: EUR \*\*\*\*\* (exkl. 20% USt) fällig am 1.4.2025.
3. Drittes Quartal: EUR \*\*\*\*\* (exkl. 20% USt) fällig am 1.7.2025.
4. Viertes Quartal: EUR \*\*\*\*\* (exkl. 20% USt) fällig am 1.10.2025.

§ 32 Abs. 1 des E-ControlG als gesetzliche Grundlage der gegenständlichen Vorschreibung normiert neben der individuellen bescheidlichen Vorschreibung explizit auch das „in Rechnung stellen“ der genannten Teilbeträge. Aus diesem Grund legt die E-Control der Bescheidadressatin eine den Vorgaben des § 11 Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. I Nr. 663/1994, idgF entsprechende Rechnung für den jeweiligen Teilbetrag.

Die E-Control gilt gemäß § 37 Abs. 1 E-ControlG für die Zwecke der Umsatzsteuer als Unternehmer. Die zu legende(n) Rechnung(en) werden sohin die jeweils auf die (exklusive Umsatzsteuer bescheidlich vorgeschriebenen) Teilbeträge gemäß Spruchpunkten 1.1 bis 1.4 anfallende Umsatzsteuer enthalten.

### **II.3.b. Zukünftige Verringerung bzw. Erhöhung der Teilbeträge**

In der Wirtschaftswissenschaft kann eine Vorschaurechnung (Budget), als operativer Plan definiert werden, der die Allokation von Ressourcen kurz-, mittel- bzw. auch langfristig sicherstellen hilft. Das Budget und die darin abgebildeten, geplanten, zukünftigen Kosten der erforderlichen Ressourcen bildet damit das Gegenstück zu den tatsächlich innerhalb einer Betrachtungsperiode angefallenen Kosten dieser Ressourcen.

Somit können die tatsächlich in einem Geschäftsjahr angefallenen Kosten der E-Control im Rahmen der Erfüllung der ihr gesetzlich überantworteten Aufgaben betreffend den Elektrizitäts- und Erdgasmarkt iSd § 32 Abs. 1 E-ControlG auf Basis des genehmigten Budgets nicht abschließend bestimmen werden.

Die endgültige Bestimmung der tatsächlichen Kosten eines Geschäftsjahres und somit des gesamten Finanzierungsentgeltes nach § 32 Abs. 1 E-ControlG setzt zwingend das Vorliegen des nach den Bestimmungen des § 31 Abs. 3 E-ControlG geprüften und gemäß § 31 Abs. 4 iVm § 15 Abs. 1 Z 5 E-ControlG vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Jahresabschlusses voraus.

Der Jahresabschluss ist vom Vorstand gemäß § 31 Abs. 4 E-ControlG spätestens fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, sohin jeweils bis zum 31. Mai dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat über den Jahresabschluss gemäß *leg. cit.* bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Jahres zu befinden.

Vor dem Hintergrund der oben unter II.3.a beschriebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen bestimmen sich die vorgeschriebenen vier gleichen Teilbeträge des Finanzierungsentgelts auf dem genehmigten Budget der E-Control für das Geschäftsjahr 2025.

Gemäß § 32 Abs. 2 zweiter Satz E-ControlG sind etwaige Überschüsse oder auch Fehlbeträge aus vorangegangenen Geschäftsjahren im Budget entsprechend zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung etwaiger Überschüsse oder auch Fehlbeträge ist damit erst nach Vorliegen des genehmigten Jahresabschlusses – und somit der Feststellung der tatsächlichen Kosten des Abrechnungszeitraums möglich.

§ 32 Abs. 4 E-ControlG sieht vor, dass eine Verringerung der vorgeschriebenen Teilbeträge jederzeit durch die E-Control vorgenommen werden kann, wenn geringere Aufwendungen als im Budget des vorangegangenen Geschäftsjahres zu erwarten sind vorliegen. Eine Erhöhung der vorgeschriebenen Teilbeträge aufgrund höherer Aufwendungen im vorangegangenen

Geschäftsjahr als budgetiert, kann demgegenüber nur nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat erfolgen.

Nach Feststellung des geprüften Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat der E-Control bis spätestens 30. Juni und somit der tatsächlichen Kosten der Regulierungstätigkeit der E-Control für das vorangegangenen Geschäftsjahr, können sich Überschüsse oder Fehlbeträge iSd § 32 Abs. 2 E-ControlG ergeben.

Daraus folgt, dass sich aufgrund etwaiger Überschüsse oder Fehlbeträge aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr, die sich aus dem festgestellten Jahresabschluss dieses Geschäftsjahres ergeben können, eine Erhöhung in Form einer Nachforderung bzw. eine Verringerung in Form einer Gutschrift ergeben können. In einem solchen Falle werden etwaige Gutschriften bzw. Nachforderungen für Überschüsse bzw. Fehlbeträge auf Grundlage des § 32 Abs. 4 E-ControlG gesondert individuell mit Bescheid nach Genehmigung des Jahresabschlusses vorgeschrieben. Dies ermöglicht eine periodengenaue Zuordnung des Finanzierungsentgelts der E-Control.

### **II.3.c. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde**

Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF (**VwGVG**) können Behörden die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Im gegenständlichen Fall ist der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung des Bescheides über die Vorschreibung der vier gleichen Teilbeträge für das die Kosten der E-Control deckende Finanzierungsentgelt aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses der unabhängigen Wahrnehmung der Aufgaben der E-Control als Regulierungsbehörde für die Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft erforderlich.

Diese Aufgaben ergeben sich insbesondere aus den in § 4 E-ControlG normierten allgemeinen Zielsetzungen des Handelns der E-Control und im Speziellen in den in § 21 E-ControlG angeführten Aufgaben der E-Control. Zur Bewältigung dieser Aufgaben ist gemäß § 30 Abs. 2 E-ControlG vorgesehen, dass das Budget der E-Control eine für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Regulierungsbehörde angemessene personelle und finanzielle

Ressourcenausstattung sicherzustellen hat. Die gemäß § 32 Abs. 1 E-ControlG vorgeschriebenen Finanzierungskosten sind gemäß § 32 Abs. 2 E-ControlG an dieses Budget gebunden, wobei § 32 Abs. 1 iVm Abs. 6 E-ControlG eine strikte Trennung dieser durch die gegenständliche Vorschreibung gedeckten Finanzierungskosten von der Finanzierung der Kosten für die Wahrnehmung von Aufgaben im allgemeinen öffentlichen Interesse durch die E-Control normiert.

Vor diesem Hintergrund ist wesentliche Voraussetzung für die effektive Wahrnehmung der, der E-Control gesetzlich übertragenen Aufgaben, dass ihre Finanzierung zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres sichergestellt ist. Die Sicherstellung der Finanzierung der E-Control und somit auch die faktische Möglichkeit ihre Aufgaben zu erfüllen, könnte durch die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 13 Abs. 1 VwGVG ernstlich in Frage gestellt werden, weil dadurch die gesamte Vorschreibung gemäß § 32 Abs. 1 E-ControlG (nicht nur ein möglicherweise beschwerdeverfangener Anteil davon) bis zur Erledigung dieser Beschwerde nicht einbringlich wäre und somit der E-Control nicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben (bzw. zivilrechtlichen Verpflichtungen) zur Verfügung stünde.

Für den Fall, dass auf der Grundlage der gegenwärtigen Vorschreibung ein Beschwerdeverfahren angestrebt wird, entsteht der Bescheidadressatin durch den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung kein Schaden. Die Bescheidadressatin kann die bescheidgegenständliche Vorschreibung als Kosten im Rahmen des Kostenermittlungsverfahrens gemäß § 48 EIWOG 2010 geltend machen. Die Kosten fließen gemäß § 49 EIWOG 2010 in die Systemnutzungsentgelte-Verordnung der E-Control ein. Die Bescheidadressatin nimmt diese Kosten über die verordneten Netznutzungsentgelte von ihren Netzkunden wieder ein. Eine gravierende finanzielle oder rechtliche Benachteiligung tritt sohin bei der Verpflichteten auch bei Erhebung einer Beschwerde und Obsiegen in einem Beschwerdeverfahren nicht ein.

Im Ergebnis überwiegt somit im Rahmen der Güterabwägung das öffentliche Interesse an der gesicherten finanziellen Ressourcenausstattung der Behörde zur Ermöglichung der Erfüllung ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Es war daher der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung auszusprechen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach

erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von EUR 30,00 gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF, iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014 idgF, fällig.

Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten.

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 21.11.2024

Der Vorstand